

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 30.09.2025 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung)

Gemäß § 43 Abs. 4 iVm § 42 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Marz (Verordnung des Gemeinderates vom 24.11.2006, in der Fassung der 7. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 24148; Planverfasser A I R Planung GmbH) geändert.

§ 2

Die uneingeschränkte widmungsgemäße Nutzung gemäß § 40a Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., der im beiliegenden digitalen Datensatz als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland Grünfläche - Biologische Tierhaltung dargestellten Teilflächen des Grundstücks Nr. 4686, KG Marz, ist zulässig, nachdem folgende Maßnahme umgesetzt ist:

- Erstellung von Bebauungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der landschaftsschutzfachlichen Stellungnahme vom 03.06.2025

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



WHR DI Gerald Hüller

Die Genehmigung der Landesregierung gilt mit 02.01.2026 gemäß § 43 Abs. 4 iVm § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., als erteilt.

Dies ist im Landesamtsblatt für das Burgenland vom, Stück, Nr.,
verlautbart.

angeschlagen am: 07.01.2026

abgenommen am: 22.01.2026